

Alles was Recht ist: Berufsrechtliche Folgen einer fehlerhaften Aufklärung

Stephanie Wiege

Eine fehlerhafte Aufklärung kann neben zivilrechtlicher Haftung und strafrechtlicher Schuld auch berufsrechtliche Konsequenzen haben, wie die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25.04.2018 (21 K 5529/15.GI.B) verdeutlicht.

Der Fall

Als der PSA-Wert eines, diesen regelmäßig kontrollierenden, Patienten auf das Doppelte (5,44 ng/ml) angestiegen war, recherchierte er neue Untersuchungsmethoden zur Prostatakrebsdiagnostik und stieß auf den Beschuldigten. Nach MRT und Spektroskopie erläuterte dieser dem Patienten, es befänden sich mehrere 2–3 mm kleine Herde im Zentrum der Prostata, die dafür sprächen, dass er zu 85 % ein Karzinom im zentralen Bereich der Prostata habe. Auf Nachfrage konnte der Beschuldigte allerdings nur eine der verdächtigen Stellen auf den MRT-Bildern zeigen. Gleichwohl empfahl er ihm eine 3D-Biopsie. Der Patient äußerte explizit den Wunsch nur einen kurzen und gezielten Eingriff vornehmen zu lassen und nur die als verdächtig ausgemachten Stellen biopsieren zu lassen. Ein Aufklärungsgespräch wurde geführt; Angaben zur voraussichtlichen Anzahl der Biopsiestanzen machte der Beschuldigte dabei nicht.

Während der anschließenden 3D-Biopsie wurden der Prostata des Patienten 123 1–10 mm lange Gewebszylinder entnommen. Die anschließende pathologische Untersuchung ergab, dass die 123 separat untersuchten Prostatazylinder eine adenomyomatösen Hyperplasie und einer herdförmigen akuten, überwiegend chronischen Prostatitis ohne Carzinomnachweis zeigten. Kein Anhalt für Malignität war zu finden. Der Patient litt in der Folge u. a. an erhöhter Inkontinenz und einer erektilen Dysfunktion.

Die Entscheidung

Das Gericht folgerte einen grob fahrlässigen Verstoß daraus, dass der Beschuldigte den Patienten über den durchgeführten Eingriff nicht hinreichend aufgeklärt (§ 8 MBO) und ihm einen Eingriff empfohlen hat, der sich als unverhältnismäßige Überdiagnostik darstellt. Die mit dem Eingriff verbundenen Risiken standen angesichts der Ergebnisse des MRT nicht in Relation. Das Gericht folgte den Ausführungen des hinzugezogenen Sachverständigen, wonach die durchgeführte 3D-Biopsie mit der zehnfachen Anzahl an Stanzbiopsien in der Primärdiagnostik kein Standard und als Erstbiopsie nicht vertretbar ist, da die Rate der Komplikationen bei der Prostatabiopsie mit der Anzahl der Stanzbiopsien zunimmt.

Selbstverständlich kann man Patienten diese Art der Diagnostik vorstellen und anraten, wenn dies auch nach einer fundierten Beratung noch ihrem erhöhten Sicherheitsbedürfnis entspricht. Es ist Aufgabe eines Arztes, den Patienten über die Tragweite und die Art des Eingriffs aufzuklären. Dazu gehört auch, dass er sich als behandelnder Arzt vergewissert, dass der Patient verstanden hat, worin dieser Eingriff besteht.

Letztendlich entscheidet der Patient darüber, welche Eingriffe er vornehmen lässt. Es muss ihm dabei allerdings deutlich gemacht werden, dass die Art der vorgeschlagenen Behandlung nach den allgemeinen Standards als Überdiagnostik ange-

sehen wird und um der größeren Sicherheit willen ein größeres Risiko birgt. Das Gericht folgte hier den Schilderungen des Patienten, dass sein Anliegen eine möglichst gezielte Biopsie mit wenigen Stanzen war. Der Beschuldigte hatte dem Patienten nicht hinreichend deutlich gemacht, dass eine Biopsie der gesamten Prostata im 5 mm Abstand erfolgen würde und damit auch nach dem MRT unauffällige Gebiete biopsiert werden. Folglich war der Patient nicht hinreichend aufgeklärt; er wünschte diese Art der Diagnostik nicht, die in Anbetracht des Ergebnisses des MRT nicht geeignet und nicht gerechtfertigt war.

Dem Beschuldigten wurde wegen grob fahrlässigen Verstoßes gegen Berufspflichten eine Geldbuße in Höhe von 5.000 € auferlegt. Zudem wurde ihm vom Gericht ein Verweis erteilt und die Verfahrenskosten in Höhe von weiteren 2.400 € auferlegt.

Korrespondenzadresse:

Dr. jur. Stephanie Wiege
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht
Kanzlei Ulsenheimer Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de

Dr. jur.
Stephanie Wiege

